

aus Gnaden begabet und geseegnet hat), gleich als Unsere Löbl. Vorfahren gethan, gebührend befördert, dagegen die Unordnung und Mängel, so da bisshero eingerissen seyn, abgeschafft wissen wollen etc. Unsere hierzu Deputirte etc. den ganzen Verlauff Uns in ihrer ausführlichen etc. eingeschickten Relation unterthänigst zu vernehmen gegeben; etc. etc.

So soll auch über Unsere Berg-Ordnung und dieser ausführlich gnädigsten Resolution von Unsem Berg-Haupt- und andern Ambtleuten denen Gewerken und ihren Vorstehern, Rath zu Freyberg und Bürgerschaft allda, unterthänigst fleissig und feste gehalten werden, das zwischen Ihnen bisshero entstandene Unvernehmen gänzlich aufgehoben seyn, und sie einander führohin allen geneigten Willen, behörige Fördernüss und Handbiethung erweisen; Oder Wir wollen im Gegen-Fall und da solches übertreten befunden, oder einer oder der andere muthwilliglichen und von neues wieder unnöthig Gezänke (worbey zumahlen in Bergwerken, weder Glück, Gedieng noch Seegen ist,) erregt, Uns mit unachlässig- und ernster Bestrafung gegen selbige also bezeigen, dass Unser ungnädigstes Missfallen sattsam zu vermerken, und andere sich daran zu spiegeln haben mögen. etc.

Dressden, den 17. Februarii Anno 1629.

*Johanns Georg, Churfürst.*

(L. S.)

5. *Auszug aus dem Berg-Decret vom Jahr 1659.*

Von Gottes Gnaden, Wir Johann George, der Andere, Hertzog zu Sachssen etc. Thun hiermit kund; Demnach bey Uns bisshero unterschiedlich geklaget worden, dass bey dem Bergbau in Unsem Ertzgebirge allerhand Missbräuche dermassen, dass dadurch die Gewerken abgeschreckt und Unser darunter versirendes Interesse vermündert würde, Wir aber solch edles Kleinod, Berg- und Müntz-Regale, womit der Allerhöchste Uns Unsere Lande vor andern begabet, so viel an Uns gerne conserviret wissen wollen. Als haben wir Unsem Cammer-, Berg- und andern Räthen auch Berghauptmann gnädigst anbefohlen etc. Nachdem aber diese Sache von grosser Wichtigkeit, daran Unsem Lande nicht wenig gelegen, und die Dressnische Gewerken sich beklaget, dass Sie zu dieser Commission nicht gefordert worden, die Wir sonsten nicht gerne darvon ausgeschlossen sehen möchten; Als haben Wir gestalten Sachen nach vor rathsam befunden, dass solche Puncten noch einsten revidiret, die Dressnischen darbey gehöret, und diese Sache vermittelst einer anderweiten Commission zu Freyberg fortgestellt würde, haben demnach etc.

Gegeben Dressden, den 6. Augusti im Jahre 1659.

*Johann George, Churfürst etc.*

(L. S.)

*Wolf Siegfried von Lüttichau.*

*Caspar Jahn.*

6. *Auszug aus des Churfürst Johann Georg II. Landtagsproposition vom 12. November 1660.*

etc. etc. So sind auch die Bergwerke in unsem Churfürstenthum und Landen zu allen Zeiten für ein herrlich und grosses Kleinod gehalten worden, aus welchen ein vortreffliches